

Präambel:

- Eine lebendige Demokratie braucht Bürgerbeteiligung insbesondere auch Kinder- und Jugendbeteiligung. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Dieses Recht ist auch in internationalen Gesetzen festgeschrieben: beispielsweise der UN-Kinderrechtskonvention.
- Der Gemeinde kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist das unmittelbare Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen. Hier können sie erleben, dass Entscheidungen, die sie betreffen in politischen Aushandlungsprozessen mit anderen Interessensgruppen entstehen. Sie erfahren Politik als gestaltbar und erkennen das wechselseitige Verhältnis von Mitspracherechten und Verantwortungsübernahme.
- Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Regelungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Gemeindepolitik müssen festgelegt werden.

Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

vgl. „Leitfaden Kinder- & Jugendbeteiligung“ www.jugendbeteiligung.at/materialien

- Projektbezogene: Kinder- und Jugendliche beteiligen sich an einem bestimmten Projekt, zeitlich und thematisch begrenzt (zB. Planung eines Jugendtreffs).
- Parlamentarische Formen: Beteiligung im Rahmen einer institutionalisierten, strukturell verankerten Form über einen längeren Zeitraum hindurch (zB. Jugendgemeinderat)
- Offene Formen: Hier beteiligen sich Kinder und Jugendliche bei Interesse punktuell, bringen ihre Ideen ein, äußern ihre Kritik (z.B. Jugendforen, Befragungen, usw.)
- Kombination der unterschiedlichen Formen

Vorschlag: Der Jugendgemeinderat als eine konkrete Form der Beteiligung

- Der Jugendgemeinderat ist ein demokratisch legitimiertes überparteiliches Gremium auf Gemeindeebene, der die Interessen der Jugend in Pinkafeld gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung vertritt. Er bietet als Ansprechpartner die Möglichkeit, Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge von Jugendlichen in der Gemeindepolitik zu befördern.
- Der Jugendgemeinderat ist durch Kontinuität und Verbindlichkeit gekennzeichnet.
- Jugendgemeinderäte werden direkt von den Jugendlichen in einer Urwahl demokratisch für die Dauer von 2 bis 3 Jahren gewählt. Das passive und aktive Wahlrecht haben alle Jugendlichen (zum Beispiel im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) die in der Gemeinde wohnen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität.
- Der Gemeinderat beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat. Ein Beispiel aus Tübingen: https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/satzung_jugendgemeinderat.pdf

Die nächsten Schritte

- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über die Errichtung eines Jugendgemeinderates.
- Erarbeitung einer Wahl- und Geschäftsordnung und Beschluss im Gemeinderat.
- Einrichtung des Jugendgemeinderates und Wahl im Jahr 2019.